



Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
für Forschungs- und Evaluierungs-Aufträge des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi)

1. Für diesen Auftrag gelten die Regelungen des Auftragschreibens, diese „Zusätzliche[n] Vertragsbedingungen“ (ZVB) und die „Allgemeine[n] Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B) gem. § 9 Abs. 1 bzw. § 11 EG Abs. 1 VOL/A, wobei die Reihenfolge gleich der Rangfolge für Anwendung und Auslegung ist.
2. Es handelt sich um einen Werkvertrag.
3. Der vereinbarte Abgeltungsbetrag umfasst die gesamte Leistung und enthält - sofern erforderlich - die Mehrwertsteuer. Die Mittel dürfen nur für Arbeiten im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Auftrags verwendet werden.
4. Der Abgeltungsbetrag wird in Teilbeträgen gezahlt.
 - a) In der Regel wird
 - nach der Auftragsannahmebestätigung oder der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer,
 - nach Vorlage und positiver Bewertung des Zwischenberichts durch den Auftraggeber und
 - nach Vorlage und positiver Bewertung des Schlussberichts sowie der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber über die vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags (sowie ggf. Vorlage der vereinbarten Nachkalkulation)jeweils ein Drittel des Abgeltungsbetrages geleistet.
 - b) Ist kein Zwischenbericht vorgesehen, werden
 - nach der Auftragsannahmebestätigung oder der Auftragsannahme durch den Auftragnehmer und
 - nach Vorlage und positiver Bewertung des Schlussberichts sowie der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber über die vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags (sowie ggf. Vorlage der vereinbarten Nachkalkulation)jeweils 50 % des Abgeltungsbetrages gezahlt.
 - c) Sind mehr als zwei Arbeitsschritte vorgesehen, betragen die erste Zahlung und die Schlusszahlung jeweils 20 % des Abgeltungsbetrages, der Restbetrag wird anteilig auf die Anzahl der Arbeitsschritte aufgeteilt. Ansonsten gelten die Regelungen nach Buchst. a) dieser Nr. 4.

Das Auftragschreiben kann auch andere Zahlungsmodalitäten vorsehen. Der erste Teilbetrag nach Zuschlagserteilung und Auftragsannahmebestätigung oder Auftragsannahme durch den Auftragnehmer ist in der Regel auf maximal 100 000,00 € begrenzt.

5. Der Auftrag wird vergeben, damit seine Ergebnisse als wissenschaftlich fundierte Entscheidungs- und Planungshilfe herangezogen werden können. Die Ergebnisse müssen daher auf der Grundlage anerkannter wissenschaftlicher Methoden und aktueller Daten erzielt werden - methodische Besonderheiten und statistische Unsicherheiten sind im Schlussbericht darzustellen.
6. Der Auftragnehmer hat die termingerechte Vorlage vereinbarter Berichte sicherzustellen. Terminabweichungen müssen rechtzeitig vor Fristablauf schriftlich begründet und mit dem Auftraggeber vereinbart werden.
7. Der Auftraggeber prüft die vorgelegten Berichte daraufhin, ob sie den Anforderungen des Auftragschreibens entsprechen. Trifft dies nicht zu, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu; insbesondere kann der Auftraggeber Nachbesserung der Berichte verlangen und seine Vergütungszahlung zurückbehalten oder die Vergütung mindern. Die vertragsgemäße Erfüllung des Auftrags wird dem Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

Ausgehend von den Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Sicherung der Qualität der wirtschaftspolitischen Beratung und Auftragsforschung behält sich der Auftraggeber vor, in Einzelfällen externe Wissenschaftler an der Qualitätskontrolle zu beteiligen.
8. Soweit sich aus dem Auftragschreiben nichts anderes ergibt, darf der Auftraggeber durch die Durchführung des Auftrags gegenüber Dritten nicht verpflichtet werden. Dies gilt auch für Hinweise auf den Auftraggeber bei Erhebung statistischer und unternehmerischer Daten. Bei derartigen Umfragen und eigenen Erhebungen darf durch den Hinweis auf den Auftraggeber auf keinen Fall der Eindruck erweckt werden, als handele es sich um amtliche Datenerhebungen; auf die Freiwilligkeit der Beantwortung ist ausdrücklich hinzuweisen. Dem Auftraggeber sind auf Anfrage Belegexemplare der Befragungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber haftet nicht für Schäden des Auftragnehmers, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, es sei denn, diese entstehen durch eine vorsätzlich oder fahrlässig verschuldete Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung anderer Rechtsgüter.



9. Nutzungsrechte

- a) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die erstellten Berichte zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Der Auftraggeber erklärt sich grundsätzlich bereit, dem Auftragnehmer die Berichte zur Veröffentlichung freizugeben. Die schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung erfolgt in der Regel mit der Bestätigung der vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrags.

- b) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber das ausschließliche, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, statistische Primär- und/oder Sekundärdaten - soweit diese im Zusammenhang mit dem Auftrag erhoben oder aufbereitet werden - sowie eine etwaige, im Zusammenhang mit diesem Auftrag erstellte Aufbereitungssystematik, zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Dieses ausschließliche Nutzungsrecht des Auftraggebers erlischt mit der Freigabe des Schlussberichts zur Veröffentlichung durch den Auftraggeber.

Mit der Freigabe des Schlussberichts zur Veröffentlichung überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein einfaches, inhaltlich, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die statistischen Primär- und / oder Sekundärdaten und eine etwaige Aufbereitungssystematik zu nutzen und zu verwerten, insbesondere zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Der Auftraggeber behält sich die Verwendung der statistischen Primär- und / oder Sekundärdaten sowie der Aufbereitungssystematik im Rahmen späterer Aufträge an andere Auftragnehmer vor. Die bearbeiteten Daten dürfen veröffentlicht werden.

- c) Beabsichtigt der Auftraggeber, ein ausschließliches Nutzungsrecht nach Buchst. a) oder b) Abs. 1 dieser Nr. 9 auf Dritte zu übertragen oder Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen, holt er vorher die Zustimmung des Auftragnehmers ein. Ohne Zustimmung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber das einfache Nutzungsrecht gemäß Buchst. b) Abs. 2 dieser Nr. 9 auf Dritte übertragen oder Dritten hieran ein Nutzungsrecht einräumen.
- d) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Nutzungsentgelte abgegolten.

10. Rechtsmängelhaftung

- a) Der Auftragnehmer klärt und garantiert, dass er sämtliche Rechte der Urheber und sonstigen Berechtigten, die für die Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, erworben hat.
- b) Der Auftragnehmer versichert, dass hinsichtlich der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte weder Vereinbarungen noch einseitige Ansprüche oder Forderungen Dritter bestehen, wonach seine Verfügungsbefugnis über diese Nutzungsrechte berührt wäre.
- c) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaig bestehenden Urheber- und / oder verwandten Schutzrechten im Zusammenhang mit den von ihm erstellten Ergebnissen herleiten. Hierzu gehören auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteilung des Auftraggebers gegenüber Dritten.
- d) Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Führen die Ergebnisse des Auftrags beim Auftragnehmer zu finanziellen Erträgen, sind diese Erträge in vollem Umfang an den Auftraggeber abzuführen. Von Erträgen aus Veröffentlichungen steht dem Auftraggeber die Hälfte der Einnahmen zu, soweit sie die Ausgaben dafür übersteigen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber hierüber zu informieren. Die Mitteilungspflicht besteht über den Zeitpunkt der Bestätigung der vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrags hinaus weiter.

12. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass das BMWi Dritten gegenüber, insbesondere bei Nachfragen von Mitgliedern des Deutschen Bundestages oder von Journalisten, das Auftragsverhältnis einschließlich der vereinbarten Konditionen offen legen und insbesondere die Höhe der Vergütung angeben darf.

13. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

14. Änderungen der vertraglichen Bedingungen (u. a. Terminverschiebungen, s. o. Nr. 6) gelten nur, wenn sie schriftlich und unter dem Aktenzeichen des Auftragschreibens vereinbart worden sind.